



Abwasserreglement

1996

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Aufgaben der Gemeinde	5
§ 2	Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 3	Gemeinderat	6
§ 4	Gewässerschutzstelle	6
§ 5	Kanalisationsplanung	7
§ 6	Öffentliche Abwasserleitungen	7
§ 7	Private Abwasserleitungen	7
§ 8	Sanierungsleitungen	7
§ 9	Abwasseranlagen, Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen	8
§ 10	Durchleitungsrechte	8
§ 11	Abwasserkataster	8

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12	Anschlusspflicht	8
§ 13	Anschlussrecht	8
§ 14	Bestehende Abwasseranlagen	9
§ 15	Anschlussfrist	9

III. Bewilligungsverfahren

§ 16	Gesuch für private Abwasseranlagen	9
§ 17	Gesuchsunterlagen	10
§ 18	Verzicht auf Planvorlage	11
§ 19	Bewilligung	11
§ 20	Prüfungskosten	11
§ 21	Baubeginn, Geltungsdauer	11

§ 22	Projektänderung	12
§ 23	Abnahme	12
§ 24	Ausführungspläne	12
§ 25	Änderung in der Benützung der Abwasseranlage	12

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 26	Richtlinien und Normen	13
§ 27	Abwasser	13
§ 28	Nichtverschmutztes Abwasser	13
§ 29	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	14
§ 30	Einleitungsbewilligung	14
§ 31	Landwirtschaftsbetriebe	14
§ 32	Haftung	15

V. Abgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 33	Finanzierung der Abwasseranlagen	15
§ 34	Arten der Abgaben	15
§ 35	Erhebung der einmaligen Abgaben	16
§ 36	Verjährung	16
§ 37	Schuldner, Sicherstellung	17
§ 38	Ausnahmen	17

B. Anschlussgebühr

§ 39	Bemessung	17
§ 40	Eintritt der Zahlungspflicht	18
§ 41	Ersatzbauten	18

C. Erschliessungsbeiträge

§ 42	Anwendung	19
§ 43	Erschliessung durch Gemeindebeschluss	19
§ 44	Zahlungspflicht	19
§ 45	Finanzierung durch Private	20
§ 46	Grundsatz	20

D. Benützungsgebühren

§ 47	Berechnung	20
§ 48	Indexierung	21
§ 50	Erhebung	21

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 50	Beschwerde	21
§ 51	Vollstreckung, Verwaltungszwang	22
§ 52	Strafbestimmungen	22

VII. Schlussbestimmungen

§ 53	Inkrafttreten	22
§ 54	Übergangsbestimmungen	22

Abwasserreglement

A. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- BauG vom 19. Januar 1993
- Verordnung betreffend vorläufige Regelung der Erschliessungsfinanzierung vom 23. Februar 1994

§ 3

Über die Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an anderer Erschliessungsanlagen, wie Kanalisations- und Abwasseranlagen sowie Wasser- und Energieleitungen, können die Gemeinden im Rahmen des kantonalen Rechtes mit Genehmigung des Regierungsrates Vorschriften aufstellen.

- EG GSchG zum Eidg. Gewässerschutzgesetz § 14
 - 1 Die Gemeinden erlassen ein Abwasserreglement, welches von der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zu beschliessen und vom Regierungsrat zu genehmigen ist.
 - 2 Die kantonale Fachstelle erlässt ein Musterreglement.
- V zum EG zum Eidg. Gewässerschutzgesetz § 4

Statuten von Zweckverbänden, Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sowie die Abwasserreglemente der Gemeinden sind dem Baudepartement im Entwurf zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- Gemeindegesetz (GG) § 20 Abs. 2

Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Be-

fugnisse:

lit. i

der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.

B. Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Küttigen beschliesst, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977

das folgende Abwasserreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der
Gemeinde

- 1 Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 2 Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz und ist beteiligt an der zentralen Abwasserreinigungsanlage gemäss den Satzungen des Abwasserverbandes Aarau und Umgebung.
- 3 Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 2

Projekt- und
Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände
- f) die Eröffnung von Verfügungen kantonaler Behörden.

§ 4

Gewässerschutz-
stelle

- 1 Die kommunale Gewässerschutzstelle gemässe § 2 V zum EG GSchG ist die Bauverwaltung.
- 2 Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.
- 3 Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
 - b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
 - c) periodische Kontrolle der Kanalisation inkl. Spezialbauwerke;
 - d) periodische Kontrolle der Versickerungsanlagen;
 - e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
 - f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung

wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;

g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

- 4 Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 5

Kanalisationsplanung Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) der Gemeinde. Das GKP wird später durch das GEP abgelöst.

§ 6

Öffentliche Abwasserleitungen Alle Abwasserleitungen innerhalb der Bauzonen werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).

§ 7

Private Abwasserleitungen

- 1 Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.
- 2 Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.
- 3 Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentlichen Leitungen gestellt werden.
- 4 Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

Sanierungsleitungen

§ 8

- 1 Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

- 2 Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge der Verursacher durch beschwerdefähige Verfügung fest.

§ 9

Abwasseranlagen, Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers, das heisst: Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen.

§ 10

Durchleitungsrechte

Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und können als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

§ 11

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12

Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.
- 2 Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13

Anschlussrecht

- 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit

die Anlagen dazu ausreichen.

- 2 Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 28) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- 3 Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.
- 4 Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwasserreinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzubehandeln.

§ 14

Bestehende Abwasseranlagen

- 1 Auch private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren, können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Misständen führen.
- 2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren.

§ 15

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert 6 Monaten nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 16

Gesuch für private Abwasseranlagen

- 1 Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation und für Versickerungsanlagen, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Kanton weiter.
- 2 Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil

des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

- 3 Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 17

Gesuchsunterlagen

- 1 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es hat für gewerbliche und industrielle Betriebe Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über die Dauer der Abgabe der Abwässer zu geben.
- 2 Mit dem Gesuch sind folgende vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A 4 (210 x 297) gefaltet, im Doppel, bzw. dreifach, wenn die Zustimmung der kantonalen Fachstelle erforderlich ist, vorzulegen:
 - a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation;
 - b) Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situationsplan;
 - c) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1:50 oder 1:100). Dieser Plan enthält:
 - sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatenummer (Dachwasser, Küche, Bad, Waschautomaten, Brunnen usw.);
 - Leitungsdurchmesser;
 - Gefälle;
 - Materialien der Abwasseranlagen.
- 3 Die Projektierung und Ausführung muss den technischen Vorschriften im Anhang entsprechen.
- 4 Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

	§ 18
Verzicht auf Planvorlage	<ol style="list-style-type: none"> 1 Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in § 17 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es sind jedoch Ausführungspläne abzugeben. 2 Für das blosses Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z.B. Klärgruben) und für allfälligen Anpassungen an die Schwemmkanalisation unter Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss § 17 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch verlangen, dass Ausführungspläne eingereicht werden, die der tatsächlichen Ausführung entsprechen.
	§ 19
Bewilligung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung der Abwasseranlage nichts entgegensteht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Gemeinderat das Gesuch nur gutheissen, wenn dieser Entscheid vorliegt. Ein genehmigter Plansatz geht an den Gesuchsteller zurück. 2 Ist die Abwasseranlage Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Bewilligung. Er gibt dem Gesuchsteller einen genehmigten Plansatz zurück.
	§ 20
Prüfungskosten	Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.
	§ 21
Beginn, Geltungsdauer	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides. 2 Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 22

- Projektänderung
- 1 Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
 - 2 Für jede Änderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 23

- Abnahme
- 1 Die Vollendung der Anlagen ist der kommunalen Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen. Der Gemeinderat verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein von den Parteien unterschriebenes Abnahmeprotokoll zu erstellen.
 - 2 Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) ist durch die kommunalen Gewässerschutzstelle separat abzunehmen.
 - 3 Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 24

- Ausführungspläne
- Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

§ 25

- Änderung in der Benützung der Abwasseranlage
- Dem Gemeinderat sind beabsichtigte Änderungen, die sich hinsichtlich Mengen und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken können, umgehend zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Änderungen an Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 26

Richtlinien und Normen

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner „Siedlungsentwässerung“ des kantonalen Baudepartementes, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000 (1990): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190: SIA Empfehlung 190, Kanalisation
- VSA Richtlinie (1992) Unterhalt von Kanalisationen

§ 27

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 28

Nichtverschmutztes Abwasser

1 Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

a) Fremdwasser

Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Für Versickerungen ist die Versickerungskarte massgebend.

- 2 Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist erwünscht.
- a) Strassen
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;
 - b) Plätze
Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 „Bau durchlässiger und bewachsener Plätze“, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 29

Einzelreinigung häuslicher Abwasser Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 30

- Einleitungsbewilligung
- 1 Für die Benützung der öffentlichen oberirdischen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung des Kantons nach der Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.
 - 2 Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 31

- Landwirtschaftsbetriebe
- 1 Im Bereich von Kanalisation sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.
 - 2 Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 32

Haftung

- 1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherr bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
- 2 Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.
- 3 Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für en dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werk-eigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. AbgabenA. Allgemeine Bestimmungen

§ 33

Finanzierung der Abwasser-anlagen

- 1 Die Gemeinde deckt die Kosten aus Bau, Betrieb, Erneuerung, Änderung und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch:
 - a) Leistungen der Gemeinde;
 - b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (§ 38 EG GSchG, Art. 61 GSchG);
 - c) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer.

§ 34

Arten der Abgaben

- 1 Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben:
 - a) Anschlussgebühren;
 - b) Erschliessungsbeiträge;
 - c) Jährliche Benützungsgebühren
- } einmalige Abgaben

- 2 Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen langfristig den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Änderung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Verzinsung und Amortisation der Schulden nicht übersteigen.
- 3 Die Erschliessungspläne dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.
- 4 Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt.

§ 35

Erhebung der einmaligen Abgaben

- 1 Der Gemeinderat setzt nach Eintritt der Zahlungspflicht (§ 40) die geschuldeten einmaligen Abgaben aufgrund einer beschwerdefähigen Verfügung - sie erfolgt in der Regel mit der Baubewilligung - fest.
- 2 Die einmaligen Abgaben sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.
- 3 Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der einmaligen Abgaben in maximal 3 jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe in der Höhe des Zinssatzes der Aargauischen Kantonalbank für 1. Hypotheken zu verzinsen.
- 4 In Härtefällen kann der Gemeinderat weitere Zahlungserleichterungen, mit Zinsverrechnung ab Fälligkeit zum Zinssatz der Aargauischen Kantonalbank für 1. Hypotheken, gewähren.

§ 36

Verjährung

- 1 Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.
- 2 Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.
- 3 Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gelten § 167 BauG und § 78 a VRPG.

§ 37

Schuldner, Sicherstellung

- 1 Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.
- 2 Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) oder Vorauszahlung für einmalige Abgaben verlangen.
- 3 Für rechtskräftig festgesetzte einmalige Abgaben besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstückes (§ 47 EG GSchG).
- 4 Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt.

Verzugszins

Auf rechtskräftig festgesetzten und fällig gewordenen einmaligen Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes der Aargauischen Kantonalbank für 1. Hypotheken erhoben.

§ 38

Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren oder Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

B. Anschlussgebühr

§ 39

Bemessung

Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.

- 1 Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 13.-- pro m³ Gebäudeinhalt.
- 2 Bei der Berechnung des gebührenpflichtigen kubischen Inhaltes der Wohnbauten gilt als Gebäudehöhe der Abstand zwischen Oberkant Kellerboden und Oberkant Estrichboden. Bei ausgebauten Dachgeschossen wird der effektiv umbaute Raum zugeschlagen.

Für landwirtschaftliche Bauten und Gebäudeteile, ohne Wohnungen, die ausschliesslich der Landwirtschaft dienen, aus denen nur Dach- und Oberflächenwasser anfällt, wird nur $\frac{1}{4}$ des Gebäudeinhaltes zur Berechnung herangezogen. Als Gebäudehöhe gilt der Abstand zwischen Oberkante unterstem Boden und dem Schnittpunkt der Dachsparren mit der Aussenwand.

Bei Industrie - und Gewerbebauten wird pro Geschoss im Maximum eine Raumhöhe von 3.50 m' zur Berechnung des gebührenpflichtigen Gebäudeinhaltes herangezogen, zudem werden Einstell- und Lagerhallen, aus denen nur Dach- und Oberflächenwasser anfällt, nur zu $\frac{1}{4}$ des Gebäudeinhaltes berechnet.

- | | |
|-----------|---|
| Reduktion | 3 Die Anschlussgebühr wird um 25 %, jedoch im Maximum um den Kostenaufwand für die Versickerungs- oder Einleitungsmassnahmen, reduziert, wenn das Dach- und Sickerwasser gemäss § 28 abgeleitet wird. |
| Zuschläge | 4 Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. |

§ 40

- | | |
|------------------------------|---|
| Eintritt der Zahlungspflicht | Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Gemeindekanalisation. |
|------------------------------|---|

§ 41

- | | |
|--------------|---|
| Ersatzbauten | <ol style="list-style-type: none"> 1 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet. 2 Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für den erweiterten Gebäudeinhalt gemäss § 39 erhoben. 3 Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. |
|--------------|---|

C. Erschliessungen

§ 42

Anwendung

- 1 Erschliessungsbeiträge werden erhoben:
 - a) für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
 - b) für den Bau von Sanierungsleitungen;
 - c) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb der Bauzonen.

Erschliessung innerhalb Baugebiet

§ 43

Erschliessung durch Gemeindebeschluss

- 1 Werden im Rahmen der systematischen Erschliessungen von Bauland Kanalisationsleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten.
- 2 Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat.
- 3 Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Pflichtigen in der Gemeinde während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.
- 4 Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

§ 44

Zahlungspflicht

- 1 Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Kanalisationsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
- 2 Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten,

gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser hat aus wichtigen Gründen angemessenen Stundung zu gewähren.

- 3 Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit in der Höhe des Zinssatzes der Aargauischen Kantonalbank für 1. Hypotheken zu verzinsen.

§ 45

Finanzierung
durch Private

Die Erstellung von Kanalisationsleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen.

Erschliessung ausserhalb Baugebiet

§ 46

Grundsatz

- 1 Erschliessungsbeiträge werden erhoben:
 - a) für den Bau von Sanierungsleitungen;
 - b) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung (neuer) standortgebundener Bauten ausserhalb der Bauzonen.
- 2 Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb der Bauzonen, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben (§ 19 Abs. 3 EG GSchG).
- 3 Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten die Vorschriften von § 43 Abs. 2 und § 44 dieses Reglementes.

D. Benützungsgebühren

§ 47

Berechnung

- 1 Die Benützungsgebühr für den Unterhalt, die Sanierung und den Betrieb des Gemeindekanalisationsnetzes, der regionalen Abwasserreinigungsanlage und der öffentlichen Kanalisationsleitungen richtet sich nach dem Gebäudeinhalt und dem Frischwasserverbrauch.

- a) Für -0.28 pro m^3 Gebäudeinhalt. Die Berechnung des Gebäudeinhaltes erfolgt gemäss § 39 hievov,
 - b) Fr. -0.72 pro m^3 Frischwasserverbrauch.
- 2 Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat auf dem Frischwasserverbrauch ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser etc.).
 - 3 Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.
 - 4 Die Minimalgebühr beträgt Fr. 180.-- pro Jahr.

§ 48

Indexierung

Die Benützungsgebühren (inklusive Ansätze für Reduktionen und Ermässigungen) basieren auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand April 1996. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand vom 1. April des Vorjahres angepasst, sobald sich der Index um 5 Punkte verändert.

§ 49

Erhebung

- 1 Die Benützungsgebühr wird einmal pro Jahr mit der Wasserrechnung erhoben.
- 2 Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.
- 3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 50

Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen

Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 51

Vollstreckung,
Verwaltungs-
zwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 52

Straf-
bestimmungen

1 Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 ~~GSchG~~ ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

(§38 ff
Einführungsgesetz
Umweltrecht)

2 Bei Übertretungen gemäss Art. 71 ~~GSchG~~ erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schweren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

3 Die Anwendung von Art. 71 ~~GSchG~~ auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 53

1 Diese Reglement tritt mit Genehmigung durch den Regierungsrat, die Gebühren am 01. Januar 1997, in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 30. November 1984 aufgehoben.

Übergangs-
bestimmungen

§ 54

1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. Juni 1996.

Der Gemeindeammann: H.P Frey

Der Gemeindeschreiber: W. Vock

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am
23. September 1996.

Technischer Teil zum Abwasserreglement

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	28
1.1 Grundlage	28
1.2 Richtlinien und Normalien	28
1.3 Dichtigkeitsanforderungen an Abwasseranlagen	28
1.3.1 Zulässige Wasserverluste	28
2. Anschluss- und Grundleitungen	
2.1 Leitungsdimensionierung	29
2.1.1 Grundsatz	29
2.1.2 Minimaldurchmesser	29
2.2 Leitungsmaterial	29
2.2.1 Grundsatz	29
2.2.2 Rohre für verschmutztes und sauberes Abwasser	29
2.2.3 Rohre für sauberes Wasser	30
2.2.4 Dichtungen	30
2.2.5 Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse	30
2.3 Gefälle	30
2.4 Leitungsverlegung	30
2.4.1 Bettung	30
2.4.2 Mauerdurchbrüche	31
2.4.3 Sicherheitsabstand zu Wasserleitungen	31
2.4.4 Überdeckung (Frosttiefe)	31
2.5 Anschlüsse an öffentliche Kanäle	31

2.6.	Gräben im öffentlichen Gebiet	31
2.7.	Sickerleitungen	31
2.8.	Abzweiger, Richtungs- und Kaliberänderungen	31
2.8.1.	Abzweiger	32
2.8.2.	Richtungsänderungen	32
2.8.3.	Kaliberänderungen	32
3.	Kontrollschächte, Bodenläufe und Schlamm- sammler, Mineralölabscheider, Pumpanlagen	32
3.1.	Kontrollschächte	32
3.1.1.	Lage und Dimensionierung	32
3.1.2.	Schachtsohle	33
3.1.3.	Schachtdeckel	33
3.2.	Bodenabläufe und Schlamm-samm- ler	33
3.2.1.	Innerhalb von Gebäuden (Schlamm-samm- ler)	33
3.2.1.1.	In Heizungsräumen	33
3.2.2.	Ausserhalb von Gebäuden (Schlamm-samm- ler)	33
3.3.	Mineralöl- und Fettabscheider	34
3.3.1.	Grundsatz	34
3.3.2.	Anwendung der Mineralölabscheider	34
3.4.	Pumpanlagen zur Entwässerung tiefliegender Räume	35
3.4.1.	Grundsatz	35
3.4.2.	Pumpanlagen	35
3.4.3.	Rückstauverschlüsse	35
3.4.4.	Sicherheitsbestimmungen	35
4.	Regenfallrohre	35
4.1.	Regenfallrohre ohne Geruchsverschluss	35
4.2.	Regenfallrohre mit Geruchsverschluss	36
4.3.	Regenwassersammler	36
4.4.	Rohrmaterial für Regenfallrohre	36

5.	Entlüftungen und Geruchsverschlüsse	36
5.1.	Entlüftungen	36
5.1.1	Grundsatz	36
5.1.2.	Entlüftungsführung	36
5.1.3.	Schutz vor Kanalgas	36
5.1.4.	Kombinationsverbot	37
5.2.	Geruchsverschluss	37
5.2.1	Grundsatz	37
5.2.2.	Siphon	37
5.2.3.	Gemeinsamer Geruchsverschluss	37
6.	Einzelklär- und Einzelreinigungsanlagen	37
6.1.	Einbau von Kleinkläranlagen als Dauerlösung	37
6.2.	Einbau von Einzelkläranlagen als Übergangslösung	37
6.3.	Bestehende Jauchegruben	38
6.4.	Arten der anzuschliessenden Abwässer	38
6.5.	Bauvorschriften für Einzelkläranlagen	38
7.	Betriebs-, Unterhalts- und Reinigungsvorschriften	39
7.1.	Grundsatz	39
7.2.	Spezielle Reinigungsvorschriften	39
7.2.1.	Leitungen	39
7.2.2.	Pumpen und Rückstauverschlüsse	39
7.2.3.	Schlammsammler und Klärgruben	39
7.2.4.	Faulgruben und Abwasserfaulräume	39
7.2.5.	Öl- und Fettabscheider	39
7.2.6.	Biologische Einzelreinigungsanlagen	40
7.2.7.	Vorbehandlungsanlagen für gewerbliches und industrielles Abwasser	40

8.	Landwirtschaftliche Liegenschaften	40
8.1.	Anschluss an die Kanalisation	40
8.1.1.	Häusliche Abwässer	40
8.1.2.	Landwirtschaftliche Abwässer	40
8.1.3.	Ausserhalb Kanalisationsbereich	41
8.2.	Grünfuttersilos	41
8.3.	Mistgruben	41
8.4.	Einstellräume für Motorfahrzeuge und Landmaschinen	41
8.5.	Waschplätze für Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte	42
8.6.	Hof- und Vorplätze	42
8.7.	Sauberes Abwasser	42
9.	Schwimmbäder und Teiche	42
9.1.	Schwimmbäder	42
9.1.1.	Planung	42
9.1.2.	Handhabung von Chemikalien	42
9.1.3.	Bedingungen zum Kanalisationsanschluss	43
9.1.4.	Ausnahmen	43
9.1.5.	Bewilligung	43
9.2.	Zier-, Natur- und Fischteiche	43
10.	Deponien und Gruben	44
11.	Lagerung von wassergefährdeten Stoffen	44
12.	Inkrafttreten	44

1. Allgemeines

1.1. Grundlage

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 27 des Abwasserreglementes und im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle diesen technischen Teil zum Abwasserreglement als technische Vorschriften für die Grundstückentwässerung.

1.2. Richtlinien und Normalien

Für den technischen Teil sind massgebend:

- Das Abwasserreglement
- Norm SIA 190: Kanalisation
- Die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) für die Entwässerung von Liegenschaften

Erster Teil: Grundstückentwässerung

Zweiter Teil: Abscheideanlagen (Mineralöl- und Fettabscheider)

Dritter Teil: Abwassereinzelnreinigungsanlagen

- Die Abwasser-Leitsätze der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Abwasser-Installationen (SAAI) c/o SSIV, Auf der Mauer 11, Postfach 3156, 8023 Zürich

1.3. Dichtigkeitsanforderungen an Abwasseranlagen

1.3.1. Zulässige Wasserverluste

Für die Bestimmung der Dichtigkeitsanforderungen ist der in der Grundwasserzonenkarte festgelegte Grundwasserbereich massgebend.

Folgender Prüfdruck und Verlust ist zulässig:

Zone S	0,5 kg/cm ²	0,05	l/h/m ²	} benetzte Fläche
Zone A	0,5 kg/cm ²	0,1	l/h/m ²	
Zonen B + C	0,3 kg/cm ²	0,15	l/h/m ²	

Falls Dichtigkeitsprüfverfahren durchgeführt werden müssen, ist Norm SIA 190 massgebend.

Diese Dichtigkeitsanforderungen gelten sowohl für öffentliche Kanalisationen als auch für Hausanschlüsse.

2. Anschluss- und Grundleitungen

2.1. Leitungsdimensionierung

2.1.1. Grundsatz

Die Leitungen sind gemäss den anfallenden Wassermengen zu dimensionieren.

2.1.2. Minimaldurchmesser

Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 118 mm betragen, und diejenige für unverschmutztes Abwasser soll 100 mm nicht unterschreiten.

Im allgemeinen sind die Minimaldurchmesser nachstehender Tabelle verbindlich:

<u>Anschlussleitung für</u>	<u>Durchmesser in mm</u>
- Einfamilienhäuser	118
- Villen und Mehrfamilienhäuser	150
- Zweigleitungen in Anschluss an	118
- WC-Fallrohre	100
- Dachwasser, Küchenwasser, Badewasser usw.	100
- Ableitungen von Sinkkästen und Sammlern bis Ø 500 mm	100
- Ableitungen von Sammlern über Ø 500 mm	118 - 150

2.2. Leitungsmaterial

2.2.1. Grundsatz

Die Wahl des geeigneten Leitungsmaterials ist abhängig vom Verwendungsbereich, den örtlichen Verhältnissen sowie den Belastungsfaktoren (z.B. aggressive Abwässer, Abwässer mit starken Temperaturschwankungen, Bodenverhältnisse usw.).

Die Angaben der Fabrikanten und der Prüfatteste sind entsprechend zu berücksichtigen.

2.2.2. Rohre für verschmutztes und sauberes Abwasser

- Spezialbetonrohre, Baulänge mindestens 2 m

- Kunststoffrohre
zulässig sind Rohre aus Hartkunststoffen, insbesondere aus Hartpolyäthylen PE-H, Farbe schwarz Hartpolyvinylchlorid (PVC), Farbe orange
- Asbestzementrohre (z.B. Eternit)
- Steinzeugrohre
- Gussrohre (z.B. für Druckleitungen)

2.2.3. Rohre für sauberes Wasser

Normalbetonrohre

2.2.4. Dichtungen

Es dürfen nur den Rohrarten entsprechende, von den Rohrherstellern empfohlene Dichtungen verwendet werden.

2.2.5. Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse

Bei Rohrarten, die Schachtfutter erfordern, sind diese in jedem Fall zu verwenden.

Die Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse sind ohne Überzähne und Wülste im Rohrinnern zu erstellen.

2.3. Gefälle

Das ideale Gefälle für Schmutzwasserleitungen liegt zwischen 3 und 5 %.

Minimalgefälle:

- Regenwasserleitung 1 %
- Schmutzwasserleitung 2 %

2.4. Leitungsverlegung

2.4.1. Bettung

Alle Anschluss- und Grundleitungen sind auf eine Betonsohle zu verlegen und mindestens auf halbe Rohrhöhe einzubetonieren. Kunststoffrohre sind vollständig mit Beton einzuhüllen (mindestens 0,1 m Scheitelüberdeckung).

22.4.2 Mauerdurchbrüche

Beim Durchgang durch Hausmauern, Fundamente usw. sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder dergleichen zu umhüllen, damit bei allfälligen Setzungen Rohrbrüche vermieden werden.

2.4.3. Sicherheitsabstand zu Wasserleitungen

Anschluss- und Grundleitungen, die in der Nähe von Frischwasserleitungen zu liegen kommen, sind tiefer als diese zu verlegen.

Kann diese Sicherheitsregel ausnahmsweise nicht eingehalten werden, müssen die entsprechenden Schutzmassnahmen im Einvernehmen mit den Werkorganen der Wasserversorgung getroffen werden.

2.4.4. Überdeckung (Frosttiefe)

Ausserhalb der Gebäude sollte die Rohrüberdeckung mindestens 0,8 m betragen.

2.5. Anschlüsse an öffentliche Kanäle

Anschlüsse an öffentliche Kanäle müssen fachgerecht vorgenommen werden. Bei Betonrohren ist das Spitzgut zu entfernen, damit Verstopfungen vermieden werden. Die Anschlusshöhe muss minimal auf 2/3 über der Hauptkanalsole liegen. Das Anschlussstück ist vollständig einzubetonieren, die Rohrinneenseite ist sauber zuzuputzen. Dabei dürfen weder Formstück noch Mörtel in das Profil des öffentlichen Kanals hineinragen.

Mit dem Verlegen der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn das Anschlussstück durch die Behörde abgenommen worden und der Mörtel resp. der Hüllbeton genügend hart ist.

2.6. Gräben im öffentlichen Gebiet

Das Einfüllen der Gräben, das Wiederherstellen der Chaussierung und der Beläge hat im öffentlichen Gebiet nach den Vorschriften des Kantons oder der Gemeinde zu geschehen.

2.7. Sickerleitungen

Am oberen Ende der Sickerleitungen sind Spülstutzen vorzusehen.

2.8. Abzweiger, Richtungs- und Kaliberänderungen

2.8.1. Abzweiger

Alle Abzweiger sind mit Formstücken unter einem spitzen Winkel von 45° (in der Fliessrichtung gemessen) zu erstellen.

2.8.2. Richtungsänderungen

Bei horizontalen Richtungsänderungen ohne Schacht dürfen nur Bogenstücke verwendet werden. In der Regel darf der Winkel maximal 45° betragen (z.B. Richtungsänderung 90° = 2 Bogen zu 45° aneinander).

Die gleichen Anforderungen gelten auch für Anschlüsse von Fall-Leitungen. Spezialformstücke mit grossem Radius (minimal $R = 2 DI$) dürfen jedoch verwendet werden.

2.8.3. Kaliberänderungen

Rohre verschiedener Durchmesser sollen durch konische Übergangsstücke oder Revisionschächte verbunden werden. In der Fliessrichtung darf sich die Rohrleitung nicht verengen.

3. Kontrollschächte ,Bodenabläufe und Schlammsammler, Mineralölab-scheider, Pumpanlagen

3.1. Kontrollschächte

3.1.1. Lage und Dimensionierung

Bei der Vereinigung mehrerer Leitungen sowie bei Richtungs- und Gefällsänderungen sind Kontrollschächte einzubauen. Für Hausanschlussleitungen muss ausserhalb des Gebäudes ein Kontrollschacht eingebaut werden.

Kontrollschächte über 1.00 m Bauhöhe müssen mit rostfreien Steigeisen oder fest eingebauten Einstiegleitern ausgerüstet werden.

Mindestinnendurchmesser der Kontrollschächte (in mm)

Schachttiefe	<u>Anzahl Einläufe</u>		
	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>
bis 0,6 m	Ø 600	Ø 800	Ø 800

0,6 m - 1,5 m	Ø 800	Ø 800	Ø 900/1100 oder Ø 1000
über 1,5 m	Ø 900/1100 Ø 1000	Ø 900/1100 Ø 1000	Ø 900/1100 oder Ø 1000

3.1.2. Schachtsohle

Die Schachtsohle ist bis auf die Höhe des Rohrscheitels als durchgehende u-förmige Wassertrennrinne auszubilden. Allfällige seitliche Einläufe sind mit Durchlauftrinnen an die Schachtsohle anzuschliessen.

3.1.3. Schachtdeckel

Die Schächte sind mit kreisrunden Deckeln aus Gusseisen oder Beton mit Eisenrahmen von mindestens 600 mm Durchmesser zu versehen.

Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 mm von einem Gebäude sind Deckel mit Geruchsverschluss zu verwenden. Die Schachtdeckelungen müssen auf der Höhe des umliegenden Terrain versetzt werden und sind stets freizuhalten.

3.2. Bodenabläufe und Schlammsammler

3.2.1. Innerhalb von Gebäuden (Bodenabläufe)

Innenräume (Keller, äussere Kellertreppen, Waschküchen, Lichtschächte, Werkstätten etc.) sind mit Bodenabläufen mit Geruchsverschluss zu entwässern (vgl. Ziff. 5). Der Wasserstand im Geruchsverschluss soll 10 cm tief sein. Empfehlenswert ist bei den Ausläufen eine Spülöffnung.

3.2.1.1. In Heizungsräumen

In Räumen mit Ölfeuerungsanlagen darf kein Bodenablauf vorhanden sein. Ablaufstutzen zur Entleerung der Heizung sind mindestens 10 cm über Boden zu führen.

3.2.2. Ausserhalb von Gebäuden (Schlammsammler)

Bei der Entwässerung von Garagen, Garagevorplätzen, Einstellräumen für Motorfahrzeuge und Parkplätzen von reinen Wohnbauten sowie Abstellplätzen bei Bauten mit gewerblichen oder industriellen Charakter (Autoreparaturwerkstätten, Transportbetrieben, Waschanlagen, Werkhöfen, mechanischen Betrieben, Malerwerkstätten etc.), deren Abwasseranlagen an eine öffentliche Kanalisation mit Zuleitung in

eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss ein Schlamm­sammler eingebaut werden.

Bei Hof- und Vorplätzen sowie Zufahrtswegen, die unterirdisch entwässert werden, ist das Oberflächenwasser über Schlamm­sammler abzuleiten.

<u>Einzugsgebietsfläche</u>	<u>Lichtweite \varnothing</u>	<u>Schlamm­sacktiefe in m</u>
bis 60 m ²	500 mm	0,60
61 - 100 m ²	600 mm	0,60
101 - 150 m ²	700 mm	0,70
151 - 250 m ²	800 mm	0,80
251 - 350 m ²	800 mm	1,10
351 - 450 m ²	1000 mm	1,00

Im Auslauf der Schlamm­sammler ist ein Tauchbogen von 20 cm Eintauchtiefe einzusetzen.

Von Garage­einfahrten und Vorplätzen darf kein Oberflächenwasser auf öffentliche Strassen, Nachbar­grundstücke oder in ein Gewässer abgeleitet werden.

3.3. Mineralöl- und Fettabscheider

3.3.1. Grundsatz

Mineralölabscheider sind erforderlich, wenn das Abwasser

- mineralische Öle und Fette
- wasserunlösliche organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischen Gewicht als Wasser enthalten kann.

Für Grossküchen und fettverarbeitende Betriebe (tierische und pflanzliche Fette) ist im Ein­vernehmen mit der kantonalen Fachstelle der Einbau eines Fettabscheiders abzuklären.

3.3.2. Anwendung der Mineralölabscheider

Mineralölabscheider sind in folgenden Fällen einzubauen:

- Autoeinstellräume, Autowaschplätze und Garage­vorplätze ohne Anschluss an eine Abwas­ser­reinigungsanlage;

- gewerbliche Garagebetriebe wie Autowasch- und Reinigungsanlagen, Autoservicestationen, mechanische Werkstätte usw.;
- Tankstellen und die dazugehörenden Tankbefüllungsplätze.

3.4. Pumpanlagen zur Entwässerung tiefliegender Räume

3.4.1. Grundsatz

Abwasseranlagen sind so zu planen, dass in der Regel auf den Einbau von Pumpen verzichtet werden kann.

3.4.2. Pumpanlagen

Räume, die nicht im natürlichen Gefälle an die Kanalisation angeschlossen werden können, sind mit Pumpanlagen zu entwässern.

Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der Kanalisation zu führen.

3.4.3. Rückstauverschlüsse

In die Grundleitungen von gefährdeten Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, sind selbsttätige oder von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserflusses offengehalten werden. An solchen Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Fall-Leitungen aus oberen Stockwerken, und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unbedingt unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitungen anzuschliessen.

3.4.4. Sicherheitsbestimmungen

Rückstaugefährdete Räume, in denen wertvolle Güter gelagert werden, sind durch Pumpanlagen zu entwässern.

4. Regenfallrohre

4.1. Regenfallrohre ohne Geruchsverschluss

Regenfallrohre, die an öffentliche Kanäle oder Grundleitungen angeschlossen werden, sind ohne Geruchsverschluss bis zum Dach zu führen, sofern nicht Gefahr besteht, dass dadurch Kanalgase in bewohnte Räume gelangen.

4.2. Regenfallrohre mit Geruchsverschluss

Münnen Regenfallrohre in einem Abstand von weniger als 2 m von Fenstern bewohnter Räume, bei Veranden oder ähnlichen Bauteilen aus, sind sie mit einem leicht zugänglichen Geruchsverschluss zu versehen.

4.3. Regenwassersammler

Bei Dächern und Dachgärten, von denen das Regenwasser erhebliche Mengen Sink- und Schwimmstoffe (Laub, Moos, Ziegelabsplitterung, Sand) mitführen kann, sind am Fusse der Regenfallrohre Sammelschächte mit Schlamm sack anzuordnen.

Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

4.4. Rohrmaterial für Regenfallrohre

Die Regenfallrohre im Freien sind aus verzinktem Eisen- oder Kupferblech, Asbestzement oder Kunststoff zu erstellen.

Im Innern von Gebäuden sind die Regenfallrohre wie die Schmutzwasserleitungen auszuführen.

5. Entlüftungen und Geruchsverschlüsse

5.1. Entlüftungen

5.1.1. Grundsatz

Die Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.

5.1.2. Entlüftungsführung

Fallrohre für Schmutzwasser sind möglichst senkrecht und mit unverändertem Durchmesser innerhalb des Gebäudes bis über die Dachfläche zu führen.

Bei Achsverschiebungen sind gestreckte Etagenbögen zu verwenden.

5.1.3. Schutz vor Kanalgas

Das Ausströmen von Kanalgas in Wohn- und Arbeitsräumen sowie Lichtschächte ist auszuschliessen.

Entlüftungsrohre sind mindestens 0,3 m über Dach zu führen. Sie sind unter Berücksichtigung allfälliger Dachfenster anzuordnen und über deren Sturzhöhe zu führen.

5.1.4. Kombinationsverbot

Kamine, Lüftungsschächte, Badeöfen oder ähnliche Einrichtungen dürfen nicht mit Entlüftungsrohren kombiniert werden.

5.2. Geruchsverschluss

5.2.1. Grundsatz

WC, Pissoirs, Bidets, Waschbecken usw. müssen mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.

5.2.2. Siphon

Die Siphons sind so zu konstruieren, dass sie jederzeit einen guten Wasserabfluss gewährleisten und beim Ablassen des Wassers nicht leergesogen werden.

5.2.3. Gemeinsamer Geruchsverschluss

Für mehrere, unmittelbar nebeneinander im gleichen Raum installierte Entwässerungsanlagen gleicher Art, genügt ein gemeinsamer Geruchsverschluss.

6. Einzelklär- und Einzelreinigungsanlagen

6.1. Einbau von Kleinkläranlagen als Dauerlösung

Wo der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage als Dauerlösung nicht möglich ist, muss die sachgemässe Abwassersanierung im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle geprüft und realisiert werden.

6.2. Einbau von Einzelkläranlagen als Übergangslösung

Als Einzelkläranlagen für Übergangslösungen können je nach Vorfluterverhältnissen Klärgruben, zweiteilige Faulkammern oder dreiteilige Abwasserfaulräume eingebaut werden.

Über die Zulässigkeit der einzelnen Systeme entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die kantonale Fachstelle.

6.3. Bestehende Jauchegruben

Bestehende Jauchegruben können bei ausreichenden Abmessungen zu zweiteiligen Faulkammern oder dreiteiligen Abwasserfaulräume umgebaut werden, sofern sie den Bauvorschriften nach 6.5 entsprechen.

Gruben mit landwirtschaftlichen Abwässer (Stalljauche, Siloabwasser etc.) sind ausgenommen (siehe Abschnitt 8).

6.4. Arten der anzuschliessenden Abwässer

Den Einzelkläranlagen sind sämtliche aus einer Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer aus Küchen, Waschküchen, Badzimmer, WC usw. zuzuleiten.

6.5. Bauvorschriften für Einzelkläranlagen

Einzelkläranlagen, Jauchegruben und Gruben von Aborten ohne Wasserspülung usw. sind in der Regel ausserhalb von Gebäuden anzuordnen und dürfen mit diesen nicht verbunden werden. Sie müssen eigene, wasserdichte Umfassungsmauern aufweisen.

Ausnahmen hinsichtlich des Standortes könne für bestehende Anlagen auf Zusehen hin gestattet werden. Die Gruben müssen folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen mit freiem Luftraum in Verbindung sein.
- Es sind Massnahmen zu treffen, dass weder Sicker- noch Kapillarwasser in die Gebäudemauern eindringen kann.
- In der Regel sollen sich über diesen Anlagen keine bewohnten Räume befinden. Im Ausnahmefall sind spezielle Massnahmen zu treffen.
- Zur Erleichterung von Kontrolle und Wartung ist über dem Wasser ein Luftraum von mindestens 0,5 m einzuhalten, und der Wasserspiegel soll nicht mehr als 1.20 m unter OK Deckel liegen.
- Bei eingedeckten Gruben dürfen die Aufsätze nur 0,30 m hoch sein, damit die Kontrolle gewährleistet wird.

7. Betriebs-, Unterhalts- und Reinigungsvorschriften

7.1. Grundsatz

Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, dass seine Abwasseranlagen jederzeit ordnungsgemäss betrieben, unterhalten und gereinigt werden.

Schon bei der Planung ist der Zugänglichkeit die nötige Beachtung zu schenken.

7.2. Spezielle Reinigungsvorschriften

7.2.1. Leitungen

Anschlussleitungen sind periodisch zu prüfen und nach Bedarf durchzuspülen.

7.2.2. Pumpen und Rückstauverschlüsse

Der Eigentümer hat der Wartung von Pumpen und Rückstauverschlüssen besondere Beachtung zu schenken; ihre Funktionstüchtigkeit ist in regelmässigen Zeitabständen zu überprüfen.

7.2.3. Schlamm-sammler und Klärgruben

Schlamm-sammler sind nach Notwendigkeit zu entleeren, Klärgruben jedoch zweimal pro Jahr, wobei ca. 20 % des Inhaltes als Impfschlamm in die Grube zurückgegeben ist. Die Schlamm-sammler und Klärgruben sind nach der Entleerung unverzüglich mit Frischwasser aufzufüllen.

7.2.4. Faulgruben und Abwasserfaulräume

Faulgruben und Abwasserfaulräume sind mindestens zweimal pro Jahr zu entleeren. Nach der Entleerung sind die Anlagen unverzüglich mit Frischwasser aufzufüllen. Nachher sind ca. 20 % der Schlamm-Menge als Impfstoff in die erste Kammer der Grube zurückzugeben.

7.2.5. Öl- und Fettabscheider

Der Abscheider ist je nach Notwendigkeit, jedoch mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und wenn nötig zu entleeren.

Vor Inbetriebnahme und nach jeder Entleerung ist er mit Frischwasser aufzufüllen. Das Abscheidegut ist schadlos zu beseitigen; es darf unter keinen Umständen weder in die Kanalisation oder in Gewässer abgegeben noch versickert werden.

Fettabscheider sind nach den speziellen Vorschriften der kantonalen Fachstelle zu reinigen.

7.2.6. Biologische Einzelreinigungsanlagen

Biologische Einzelreinigungsanlagen müssen nach der Betriebsanleitung der Herstellerfirma unterhalten und betrieben werden.

Der Anlageeigentümer hat mit der Lieferfirma einen Wartungsvertrag abzuschliessen.

7.2.7. Vorbehandlungsanlagen für gewerbliches und industrielles Abwasser

Vorbehandlungsanlagen des Gewerbes und der Industrie müssen durch den Eigentümer der Anlage nach der Betriebsanleitung der Herstellerfirma betrieben und unterhalten werden.

Die Kontrolle der Anlagen erfolgt durch die kantonale Fachstelle und durch die kommunale Gewässerschutzstelle.

8. Landwirtschaftliche Liegenschaften

8.1. Anschluss an die Kanalisation

8.1.1. Häusliche Abwässer

Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Liegenschaften (Abwässer aus Küche, Lavabo, WC, Waschküche usw.) nach § 31 des Abwasserreglementes zu behandeln.

Dies gilt ebenfalls für Abwasser aus der Milchammer, von Hofplätzen sowie für Dachwasser.

8.1.2. Landwirtschaftliche Abwässer

Jauche und Siloabwässer sowie andere gewerbliche Abwässer der Landwirtschaft dürfen nicht in Kanalisationen und in Gewässer eingeleitet oder in den Untergrund versickert werden.

Diese Abgänge sind in ausreichend dimensionierten und dichten Gruben zu speichern und landwirtschaftlich zu verwerten.

8.1.3. Ausserhalb Kanalisationsbereich

Wo eine Kanalisation fehlt, ist sämtliches Schmutzwasser aus Betreib und Wohnhaus in abflusslose Gruben einzuleiten und landwirtschaftlich zu verwerten. Die minimale Grubengrösse ist im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle festzulegen.

8.2. Grünfuttersilos

Grünfuttersilos müssen säurebeständig und dicht sein. Betonteile sind mit einem säurebeständigen Anstrich zu schützen.

Das Silo-Abwasser ist direkt in die Jauchegrube abzuleiten. Wenn eine direkte Ableitung in die Jauchegrube nicht möglich ist, kann ein dichter Schöpfschacht aus Spezialbetonelementen erstellt werden; dieser Schacht muss mindestens 80 cm Durchmesser aufweisen und mindestens 50 cm über den Siloboden hinausragen, damit ein Überlaufen vermieden werden kann.

Für die Abteilung des Silowassers sind Kunststoff- oder Steinzeugrohre zu verwenden.

8.3. Mistgruben

Der Mist ist in dichten Gruben mit einer Wandhöhe von mindestens 50 cm zu lagern. Wo eine Grubenwand aus arbeitstechnischen Gründen weggelassen werden muss, ist an deren Stelle eine durchgehende und wirksame Schmutzwasserrinne einzubauen, damit keine Mistgülle ins Umgelände abfliessen kann.

Die Mistgülle ist in einer ausreichend dimensionierten abflusslosen Grube zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten.

8.4. Einstellräume für Motorfahrzeuge und Landmaschinen

Wo der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist, können Einstellräume in die Jauchegrube entwässert werden. Ein Mineralablösabscheider ist hier nicht erforderlich; ein Einlaufschacht mit einem Tauchbogen genügt.

Anstelle der Ableitung in die Jauchegrube kann auch ein abflussloser Schacht, der regelmässig in die Jauchegrube zu entleeren ist, eingebaut werden.

In Räumen ohne Ableitung in die Jauchegrube und ohne Auffangschacht, eventuell sogar ohne festen Boden, dürfen keine Wartungsarbeiten an Motorfahrzeugen aus-

geführt werden. In solchen Räumen dürfen auch keine Gebinde mit flüssigen Brenn-, Treib- oder Schmierstoffen ausserhalb von Auffangwannen gelagert werden.

8.5. Waschplätze für Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte

Zum Waschen der Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte ist ein Waschplatz mit Hartbelag, versehen mit einem Ablauf in die Jauchegrube, zu errichten. Ein Mineralölabscheider ist hier nicht erforderlich. Der Anschluss an die Kanalisation ist gemäss 3.2.2. zulässig.

8.6. Hof- und Vorplätze

Die Hof- und Vorplätze sind so zu gestalten, dass das Oberflächenwasser möglichst gleichmässig verteilt ins Kulturland abfliessen kann. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist gemäss 3.2.2. zulässig.

8.7. Sauberes Wasser

Sauberes Wasser von Dächern, Sickerleitungen und laufenden Brunnen kann in Gewässer abgeleitet werden oder versickert werden (siehe § 28 des Abwasserreglementes).

Zum wahlweisen Einleiten von Dachwasser in die Jauchegrube kann eine Umschaltklappe im Fallrohr eingebaut werden. Unterirdische Umstellschächte sind nicht zulässig. Im Bereich der Gemeindekanalisation kann Dachwasser in diese abgeleitet werden.

9. Schwimmbäder und Teiche

9.1. Schwimmbäder

9.1.1. Planung

Die Gestaltung und der Betrieb der Badeanlagen müssen auf die gewässerschützerischen Belange (Abwasserbeseitigung, Lagerung und Verbrauch von Chemikalien) entsprechend der Eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen, den Technischen Tankvorschriften (TTV) der SIA Norm 137 und de Giftgesetzes ausgerichtet sein bzw. werden.

Bei der Einrichtung von Chemikalienräumen (Lagerung und Verbrauch) sind nebst den Gewässerschutzvorschriften auch die baulichen und betrieblichen Massnahmen, die das Eidgenössische Giftgesetz und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) verlangen, zu berücksichtigen und einzuhalten.

9.1.2. Handhabung von Chemikalien

Die flüssigen Chemikalien müssen nach den Technischen Tankvorschriften (TTV) in möglichst ebenerdigen, mit direktem Ausgang ins Freie liegenden Räumen fach- und sachgerecht gelagert werden.

Behälter mit flüssigen Chemikalien müssen in einer Auffangwanne, die gegen die betreffende Flüssigkeit beständig ist und das gesamte Lagergut aufnehmen kann, gelagert werden.

9.1.3. Bedingungen zum Kanalisationsanschluss

Der Kanalisationsanschluss hat nach den Vorschriften des Abwasserreglementes zu erfolgen, wobei alle Abwässer, auch diejenigen aus Nebenanlagen (Sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitbecken, Bassinüberläufe und -entleerung, Boden- und Bassinreinigung) der Kanalisation zuzuführen sind (siehe § 28 des Abwasserreglementes).

Der Inhalt der Becken bei der Entleerung in die Kanalisation ist zu dossieren, damit keine hydraulische Überlastung der Abwasseranlagen entsteht (Regenauslaufbauwerke).

9.1.4. Ausnahmen

Im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle können für die Abwasserbeseitigung Ausnahmen bewilligt werden (siehe § 30 des Abwasserreglementes).

9.1.5. Bewilligung

Bei Neu- und Umbauten von privaten und öffentlichen Badeanlagen ist vor Baubeginn das dem Bauvorhaben angepasste Projekt der Kanalisation sowie der Chemikalienlagerung der kantonalen Fachstelle zur Genehmigung einzureichen.

9.2. Zier-, Natur- und Fischteiche

Beim Reinigen der Teiche ist das Wasser dem Vorfluter oder der Kanalisation dosiert zuzuleiten.

Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten.

10. Deponien und Gruben

Für die Entwässerung von Abfalldeponien und anderen Gruben ist der kantonalen Fachstelle ein Entwässerungsprojekt zur Genehmigung einzureichen.

11. Lagerung von wassergefährdeten Stoffen

Folgende Stoffe müssen in überdeckten, geeigneten Wannen gelagert werden:

- wassergefährdende Flüssigkeiten wie Lösungsmittel, Öle, Laugen, Säuren usw.;
- ölhaltige Geräte und Abfälle (z.B. Metallspäne usw.).

Die Wannen können aus Blech, Kunststoff oder Beton sein. Räume mit dichten Betonböden und Schwellen, jedoch ohne Bodenabläufe, gelten als Wannen.

Tankanlagen (inkl. Kleintanks) und grosse Fasslager sind bewilligungspflichtig.

12. Inkrafttreten

1.

Als Bestandteil des Abwasserreglementes tritt der TECHNISCHE TEIL gleichzeitig mit dem Abwasserreglement nach der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle in Kraft.

2.

Änderungen des TECHNISCHEN TEILS treten nach der Gutheissung durch die kantonale Fachstelle mit dem Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 08. Januar 1985.

Der Gemeindeammann: W. Merz

Der Gemeindeschreiber: W. Vock

Von der kantonalen Fachstelle genehmigt am 16. Januar 1985.

Baudepartement des Kantons Aargau

Abteilung Gewässer

Der Chef: i.V. Ad. Maurer